

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 08/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/02. Februar 2010

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I

Aufgrund der §§ 25(4) und 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. April 2005 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 19. Juni 2006) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Juli 2009 die folgende Promotionsordnung erlassen:¹

§ 1 Die Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät I verleiht den Grad einer/eines Doctor philosophiae (Dr. phil.) nach dem im Folgenden geregelten ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Die Promotion weist über das Hochschulstudium hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nach.

(3) Promotionsfächer sind: Bibliotheks- und Informationswissenschaft; Europäische Ethnologie; Geschichtswissenschaft und Philosophie.

§ 2 Promotionsverfahren

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Für die Durchführung der Promotion ist die Fakultät zuständig, vertreten durch die Dekanin/den Dekan. Die Dekanin/der Dekan wird von den in den Fächern bestehenden Prüfungsausschüssen unterstützt.

(3) Die Prüfungsausschüsse können Teile ihrer Kompetenzen an ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.

(4) Über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungsausschüsse oder der Prüfungsausschussvorsitzenden entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die Entscheidung ergeht auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden und setzt die Benennung eines an der Fakultät vertretenen Promotionsfachs sowie eines Arbeitsthemas voraus. Die Dekanin/der Dekan stellt fest, ob die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Mit der Zulassung zur Promotion benennt die Dekanin/der Dekan eine/n oder mehrere Betreuerinnen oder Betreuer

der Promotion, wobei die/der Zweitbetreuer/in einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören kann.

(2) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Den Nachweis eines in der Regel mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen Hochschulstudiums (Masterabschluss mit einer Gesamtstudienleistung BA/MA von 300 Studienpunkten, Magisterprüfung, Staatsexamen, Diplom oder äquivalente Abschlüsse).

Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Hierfür ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachs ein begründeter Antrag bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen. Absolventinnen oder Absolventen ausländischer Hochschulen müssen einen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihres wissenschaftlichen Hochschulabschlusses erbringen.

b) In Ausnahmefällen können in allen Fächern auch Doktorandinnen/Doktoranden mit fachfremden Abschlüssen zur Promotion zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen erteilen.

c) Nachweis über die zur Bearbeitung des Promotionsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss von dieser Vorschrift abweichen.

(3) Mit dem Zugang der positiven Entscheidung der Dekanin/des Dekans über die Zulassung der Promovenden/des Promovenden ist das Promotionsverfahren eröffnet.

(4) Promovierende werden mit dem Datum der Zulassung zur Promotion als Doktorandin oder Doktorand für die Dauer der Promotion eingeschrieben.

§ 4 Anmeldung zur Promotion

(1) Bei der Anmeldung hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Unterlagen an der Philosophischen Fakultät I einzureichen:

1. Gesuch an die Dekanin/den Dekan. Darin sind Name, Anschrift, Staatsbürgerschaft, das Promotionsfach und das Thema der Dissertation zu nennen. Ferner sind Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen.

2. Unterzeichneter Lebenslauf

3. Belege über die Erfüllung der in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen

¹ Diese Ordnung wurde am 26.1.2010 von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin bestätigt.

4. die Dissertation in vierfacher Ausfertigung
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind; ferner, dass die Arbeit bisher noch nicht anderweitig als Dissertation eingereicht oder veröffentlicht wurde. Etwaige frühere Promotionen und Promotionsversuche sind unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Einrichtung für Forschung und Lehre sowie des Themas der eingereichten Arbeit mitzuteilen.
6. gegebenenfalls Liste bereits vorliegender wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss entscheidet die Dekanin/der Dekan über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens.

§ 5 Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss zu neuen Erkenntnissen gelangen und in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

(2) Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. Sofern die fachliche Beurteilung innerhalb der Fakultät gesichert ist, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches auch eine andere Sprache zulassen. Hierfür reicht die Doktorandin/der Doktorand vor Ausarbeitung der Dissertation unter Angabe von Gründen einen Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Dekanin/der Dekan ist über die Entscheidung des Prüfungsausschusses zu informieren.

(3) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach § 10 Absätze 3 bis 6 Rechnung zu tragen ist.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dekanin/der Dekan bestimmt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses eine Erstgutachterin/einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter für die Begutachtung der Dissertation. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt werden.

(2) Die Gutachter müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss darüber hinaus Mitglied der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören.

(3) Mit der Übernahme der Begutachtung verpflichten sich die Gutachterinnen/Gutachter, ihre Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit vorzule-

gen. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten die Dissertation und empfehlen die Annahme oder Ablehnung sowie die Vergabe eines Prädikats gemäß Absatz 6. Lehnen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so ist sie zurückzuweisen. Die Gutachten werden der Kandidatin/dem Kandidaten umgehend zugänglich gemacht.

(4) Wenn alle Gutachten zur Dissertation vorliegen, werden die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten darüber schriftlich informiert. Die Gutachten und die Dissertation werden i.d.R. in der Vorlesungszeit zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. In diesem Zeitraum können die Personen nach Satz 1 das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme wahrnehmen. Die Disputation kann erst nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden.

(5) Die Dekanin/der Dekan entscheidet aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und stellt im Fall der Annahme das Prädikat der Dissertation fest.

Bei voneinander abweichenden Prädikatvorschlägen der Gutachter/innen zieht die Dekanin/der Dekan den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss hinzu. Die Dekanin/der Dekan kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin/einen Drittgutachter bestimmen.

(6) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Bewertungsstufen:

- summa cum laude (ausgezeichnet);
- magna cum laude (sehr gut);
- cum laude (gut);
- rite (genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn beide Gutachterinnen/ Gutachter in ihrer Bewertung der schriftlichen Arbeit übereinstimmen und eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter, die/der in diesem Fall hinzuzuziehen ist, das Prädikat bestätigt.

§ 7 Die Disputation

(1) Die Dekanin/der Dekan setzt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eine/einen Vorsitzenden der Promotionskommission ein. Diese/dieser muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie der Privatdozentinnen/Privatdozenten angehören. Mitglied der Promotionskommission sind auch die Gutachterinnen und Gutachter. Außerdem ist eine Protokollantin/ein Protokollant zu benennen, die/der promoviert sein soll.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der Vorlesungszeit als Disputation statt. Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Die/der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausschließen.

(4) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin/der Doktorand die von ihr/ihm für die Disputation acht Tage vorher schriftlich vorgelegten Thesen. Das Fragerecht haben die Gutachterinnen/Gutachter, die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die anwesenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Näheres zu Form und Inhalt der Disputation regelt der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Nach der Disputation bewertet die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Im Anschluss daran gibt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin/dem Kandidaten die Note bekannt.

(6) Für die mündliche Prüfung gelten die in § 6 Absatz (6) genannten Bewertungsstufen. Dabei muss mindestens die Bewertungsstufe „rite“ erreicht werden.

(7) Der Verlauf und die Ergebnisse der Disputation sind von der Promotionskommission in einem Protokoll festzuhalten und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übergeben.

§ 8 Bewertung der Promotion

(1) Die Gesamtbewertung wird von der Promotionskommission festgestellt und setzt sich aus den festgestellten Bewertungen von Dissertation und Disputation zusammen, wobei die Dissertation doppelt zählt.

(2) Es gelten folgende Bewertungsstufen:
summa cum laude (ausgezeichnet);
magna cum laude (sehr gut);
cum laude (gut);
rite (genügend).

Die Gesamtbewertung „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn auch die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Disputation eine Bescheinigung über die Ergebnisse ihres/seines Promotionsverfahrens. Die Regelungen nach § 12 Abs. 1 bleiben davon unberührt.

(4) Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenstellungsverfahren gemäß ASSP der HU zulässig.

§ 9 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann sie in überarbeiteter Form einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Veröffentlichung ist eine Druckerlaubnis einzuholen. Die Druckerlaubnis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt. Sie können die Erlaubnis von Änderungen abhängig machen.

(2) Für die Veröffentlichung kann die Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Für die Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser folgende Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

Entweder

a) vier vollständige Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DNB (Deutsche Nationalbibliothek) und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorhaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung, oder

b) mindestens 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder

c) 3 bis 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

d) 3 bis 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

e) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einem Masterfiche und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a), b) und e) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und im Rahmen des üblichen Austausches zwischen den Universitäten zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ablieferung von Teilveröffentlichungen ist unzulässig.

(5) In den nach § 10 Abs. 3 abzuliefernden Pflichtexemplaren ist anzugeben, dass das Promotionsverfahren an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wurde. Ferner sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter und der Dekanin/des Dekans sowie als Tag der Promotion das Datum der Disputation zu nennen.

(6) Die nach § 10 Abs. 3 abzuliefernden Exemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Disputation bei der Universitätsbibliothek abzugeben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Der Nachweis über die Abgabe der Pflichtexemplare ist der Fakultät durch die Doktorandin/den Doktoranden zuzustellen.

(7) Versäumt es die Kandidatin/der Kandidat, die Druckerlaubnis der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der ersten Gutachterin/des ersten Gutachters einzuholen, oder versäumt sie/er die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Antrag.

§ 11 Die Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde enthält:

1. die Namen der Universität und der Fakultät;
2. Vor- und Zunamen, ggf. auch Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der Promovenden/des Promovenden;
3. die Bezeichnung des Doktorgrades, das Promotionsfach
4. das Thema der Dissertation;
5. das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion;
6. das Datum der Disputation;
7. die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans;
8. das Siegel der Universität.

§ 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 10 ausgehändigt werden. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ist die Promotion für ungültig zu erklären.

(3) Der Doktorgrad kann nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 13 Akteneinsicht

Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die Kandidatin/der Kandidat die Promotionsakten einsehen.

§ 14 Verleihung des Titels Doctor philosophiae honoris causa (Ehrendoktor)

Der Fakultätsrat verleiht den Titel eines Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen. Für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gilt folgendes Verfahren:

(1) Der Antrag ist von einer/einem oder mehreren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muss enthalten:

1. eine umfassende biographische Würdigung der/des Auszuzeichnenden;
2. eine Bibliographie ihrer/seiner wichtigsten Arbeiten;
3. eine ausführliche Begründung;
4. einen Entwurf für die Fassung der Promotionsurkunde.

(2) Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet die Dekanin/der Dekan den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung im Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: Die Antragstellerin/der Antragsteller, drei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter, eine Studentin/ein Student mit beratender Stimme.

(4) Aufgrund des Kommissionsgutachtens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Zustimmung des Akademischen Senats ist einzuholen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet die Dekanin/der Dekan die/den zu Ehrenden von der Absicht der Fakultät. Nach Zustimmung der/des zu Ehrenden kann die Ehrenpromotion vollzogen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Zugleich tritt die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 18. Mai 2005 erlassene Promotionsordnung (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 32/2005) nach Maßgabe der in Absatz (2) genannten Ausnahmeregelung außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

(3) Der Präsident wird ermächtigt, die letzte Fassung der Promotionsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin neu bekanntzugeben.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt einer Promotionsschrift

[TITEL DER ARBEIT]

D i s s e r t a t i o n
zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

eingereicht
an der Philosophischen Fakultät I
der Humboldt-Universität zu Berlin

von [AKDEMISCHER GRAD, VORNAME, NAME, GGF. GEBURTSNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT/GGF. LAND]

Die Präsidentin/Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Dekanin/Der Dekan der Philosophischen Fakultät I

Gutachterinnen/Gutachter

1.

2.

Anlage 2: Muster für die Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens

Frau/Herrn

Berlin, den

BESCHEINIGUNG

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr am an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert wurde.

Das Thema der Promotionsschrift lautet:

.....

Die Promotionsschrift und die Disputation wurden mit „.....“ bewertet.

Im Gesamtergebnis erzielte Frau/Herr die Bewertung

.....

Diese Bescheinigung berechtigt gemäß § 12 Absatz 1 der Promotionsordnung nicht zur Führung des Doktorgrades.

Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 3: Muster einer Promotionsurkunde (nach Veröffentlichung der Promotionschrift)

DIE HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Philosophische Fakultät I

verleiht nach einem Promotionsverfahren gem. Promotionsordnung

vom

Frau/Herrn

geboren am in

den akademischen Grad

DOCTOR PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

Promotionsfach:

Thema der Dissertation:

Prädikat der Dissertation:

Datum der Disputation:

Prädikat der Disputation:

Gesamtprädikat:

Berlin, den

(Siegel)

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan